1. Verfahrensbrief

(Information – Allgemeiner Teil)

für das Vergabeverfahren:

Main-Kinzig Kreis und Kommunales Center für Arbeit AöR – Vergabe einer Rahmenvereinbarung zum Dienstfahrrad-Leasing

Verhandlungsverfahren mit europaweitem Teilnahmewettbewerb nach § 17 VgV

sowie nach Maßgabe des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG)

MKK MAIN-KINZIG-KREIS

Vergabeunterlagen vom 26.11.2026

A. Allgemeines zum Vergabeverfahren und zu den Vergabeunterlagen 4

I. Auftraggeber 4

II. Vergabestelle/Verfahrensbetreuer 4

III. Kurzbeschreibung des Auftragsgegenstands und des Umfangs 4

IV. Lose 5

V. Ausführungsort 5

VI. Vertragslaufzeit 5

VII. Gelegentlich gemeinsame Auftragsvergabe 6

VIII. Vergabeverfahrensart und -ablauf 6

IX. Rechtsschutz 7

1. Zuständige Vergabekammer 7

2. Rügeobliegenheiten und -fristen 7

3. Nicht berücksichtigte Bewerber 8

B. Teilnahmewettbewerb (1. Stufe des Verfahrens): Allgemeine Anforderungen an die Teilnahmeanträge 8

I. Allgemeines 8

1. Teilnahmefrist 8

2. Vorzulegende Unterlagen / Nachweise 9

II. Teilnahmebedingungen 9

1. Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister 9

2. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit 10

3. Technische und berufliche Leistungsfähigkeit 10

4. Beteiligung mehrerer Unternehmen 10

III. Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden (Bestenauslese) 11

1. Geplante Zahl der Wettbewerbsteilnehmer: 11

2. Objektive Kriterien für die Auswahl der begrenzten Zahl von Bewerbern 11

C. Allgemeine Anforderungen an die Angebote (2. Stufe des Verfahrens) 11

I. Allgemeines 11

1. Einreichung der Angebote 11

2. Nebenangebote 11

3. Umfang der Angebote 11

© GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Ulmenstraße 30, 60325 Frankfurt am Main

4. Angebotsfrist ... 12
II. Zuschlagskriterien, Gewichtung und Wertungsformel ... 12
1. Zuschlagskriterien ... 12
2. Erläuterungen der Zuschlagskriterien: ... 13
3. Bewertungsrahmen ... 17
4. Die Bewertung der Einzelkriterien erfolgt nach folgender Maßgabe ... 18
III. Besondere Vertragsbedingungen ... 20
1. Rahmenvertrag zum Dienstfahrrad-Leasing ... 20
2. Entwürfe des Überlassungsvertrages sowie des Einzelleasingvertrages ... 21
D. Allgemeine Hinweise ... 22
I. Kontaktstelle und Kommunikation ... 22
II. Fragen zum Verfahren und den Vergabeunterlagen ... 22
1. Hinweispflicht bei Unklarheiten oder Fehlern in den Vergabeunterlagen ... 22
2. Frist für Bewerber-/Bieterfragen ... 22
3. Beantwortung von Bewerber-/Bieterfragen und sonstigen Mitteilungen des Auftraggebers ... 22
III. Hinweise für Teilnehmer am Wettbewerb ... 23
1. Zugelassene Sprachen ... 23
2. Ausschlussgründe ... 23
3. Keine Kostenerstattung ... 23
4. Sicherstellung des Wettbewerbs ... 23
5. Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten ... 24
6. Geheimschutz – Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ... 26
7. Formblätter des Auftraggebers ... 26
8. Wahrung der Vertraulichkeit ... 26
9. Etwaige Aufhebung des Vergabeverfahrens ... 26
10. Sonstiges ... 27
IV. Kooperationen bei Teilnahme an Vergabeverfahren ... 27
1. Bewerber-/ Bietergemeinschaften ... 27
2. Sogenannte Eignungsleihe ... 28
3. Nachunternehmer / Unterauftragsvergabe ... 28
V. Besondere Bedingungen des Auftrags ... 28

© GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Ulmenstraße 30, 60325 Frankfurt am Main

A. Allgemeines zum Vergabeverfahren und zu den Vergabeunterlagen

I. Auftraggeber

Auftraggeber der hier ausgeschriebenen Leistungen sind:

KREISAUSSCHUSS DES MAIN-KINZIG KREISES
BARBAROSSASTRAßE 16-24
63571 GELNHAUSEN
DEUTSCHLAND (DE)
NUTS-CODE: DE719
INTERNET-ADRESSE(N): HTTPS://WWW.MKK.DE/

sowie

KOMMUNALES CENTER FÜR ARBEIT (ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS DES MAIN-KINZIG-KREISES)
GUTENBERGSTRAßE 2
63571 GELNHAUSEN
NUTS-CODE: DE719
INTERNET-ADRESSE(N): HTTPS://WWW.KCA-MKK.DE/

II. Vergabestelle/Verfahrensbetreuer

Görg Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
Ulmenstraße 30
60325 Frankfurt am Main
Deutschland (DE)
E-Mail: vergabestelle@goerg.de
NUTS-Code: DE 712
Internet-Adresse: www.goerg.de

III. Kurzbeschreibung des Auftragsgegenstands und des Umfangs

Bezeichnung: Vergabe einer Rahmenvereinbarung zum Dienstfahrrad-Leasing
CPV-Code: 79900000-3

Der Kreisausschuss des Main-Kinzig Kreises sowie das Kommunale Center für Arbeit (Anstalt des öffentlichen Rechts des Main-Kinzig-Kreises) (nachstehend: „der Auftraggeber“) beabsichtigen, eine Rahmenvereinbarung für ein Dienstfahrradleasing abzuschließen. Grundlage ist der Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern im kommunalen öffentlichen Dienst („TV-Fahrradleasing“) vom 25. Oktober 2020.

© GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Ulmenstraße 30, 60325 Frankfurt am Main

Die Auftraggeber möchten die positiven Auswirkungen von gesundheitsförderndem Radfahren unterstützen, einen stress- und staufreien Arbeitsweg ermöglichen und einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz leisten. Dazu wollen die Auftraggeber den ca. 1.390 Beschäftigten der Kreisverwaltung, den 327 Beschäftigten des Kommunalen Centers für Arbeit (Anstalt des öffentlichen Rechts des Main-Kinzig-Kreises), den 65 Beschäftigten des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft sowie den 25 Beschäftigten des Eigenbetriebs Jugend- und Freizeiteinrichtungen des Main-Kinzig-Kreis künftig die Möglichkeit bieten, monatliche Entgeltbestandteile zum Zwecke des Leasings von straßenverkehrstauglichen Fahrrädern gemäß § 63a Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) sowie zusätzlichen Versicherungsleistungen und leasingfähigem Fahrradzubehör umzuwandeln. Allen Mitarbeitenden der genannten Einrichtungen, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages / der Betriebsvereinbarung fallen, soll Gelegenheit gegeben werden, pro Mitarbeitendem jeweils ein neues Fahrrad mit einem Gesamtpreis zwischen EUR 500,00 bis max. EUR 7.000,00 inklusive Umsatzsteuer zu leasen.

Die Auftragnehmer übernehmen im Rahmen des Dienstfahrradleasings die administrative Abwicklung des Leasings und die Bereitstellung von Versicherungs-, sowie auf Wunsch auch Service- und Wartungspakete in digitaler Abwicklung für die gesamte Vertragslaufzeit.

In der abzuschließenden Rahmenvereinbarung zum Dienstfahrradleasing werden die Rahmenbedingungen für alle künftigen Einzelleasingverträge festgelegt. Im Falle des Abrufs schließt der jeweilige Auftraggeber für jedes von einem Beschäftigten bestellte Fahrrad einen Einzelleasingvertrag mit dem Auftragnehmer ab. Gleichzeitig schließt der jeweilige Auftraggeber für diese Fahrräder einen Überlassungsvertrag mit dem jeweiligen Beschäftigten, in welchem dessen Rechte und Pflichten in Bezug auf das Fahrrad und das Leasing geregelt werden. Die Höchstmenge der geleasten Fahrräder beträgt für den Main-Kinzig-Kreis 500 Stück und für das Kommunales Center für Arbeit 150 Stück.

Im Übrigen siehe Vergabeunterlagen.

IV. Lose

Die Leistung ist nicht in Lose aufgeteilt.

V. Ausführungsort

Ausführungsort:	D- Main-Kinzig Kreis
NUTS-Code:	DE719

VI. Vertragslaufzeit

Die Grundlaufzeit des Vertrages beträgt 3 Jahre. Er verlängert sich (einmalig) um weitere 12 Monate, wenn er nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird.

© GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Ulmenstraße 30, 60325 Frankfurt am Main

VII. Gelegentlich gemeinsame Auftragsvergabe

Der Main-Kinzig Kreis mitsamt den Eigenbetrieben (ohne eigene Rechtspersönlichkeit) Eigenbetriebs Abfallwirtschaft und „Eigenbetriebs Jugend- und Freizeiteinrichtungen des Main-Kinzig-Kreis“ sowie das Kommunale Center für Arbeit (Anstalt des öffentlichen Rechts des Main-Kinzig-Kreises) haben sich im Rahmen dieses Vergabeverfahrens zu einer gelegentlich gemeinsamen Auftragsvergabe nach § 4 VgV zusammengeschlossen. Herrin des Verfahrens ist der Main-Kinzig Kreis ohne dass das Kommunale Centers für Arbeit (Anstalt des öffentlichen Rechts des Main-Kinzig-Kreises) aus seiner Verantwortung entlassen wird.

Der spätere Rahmenvertrag kommt mit dem Main-Kinzig-Kreis mitsamt den vorgenannten Eigenbetrieben (ohne eigene Rechtspersönlichkeit) einerseits sowie dem Kommunalen Centers für Arbeit (Anstalt des öffentlichen Rechts des Main-Kinzig-Kreises) andererseits zu Stande.

VIII. Vergabeverfahrensart und -ablauf

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem nachstehend beschriebenen Verfahrensablauf lediglich um eine vorläufige Planung handelt. Der Auftraggeber behält sich vor, den zeitlichen und verfahrensrechtlichen Ablauf abzuändern. Ein Anspruch von Bewerbern/Bietern auf die Einhaltung des nachfolgend skizzierten Verfahrens wird nicht begründet. Die genannten Termine sind dementsprechend nur vorläufig und können unter Beachtung der vergaberechtlichen Grundsätze geändert werden. Sollte sich eine Änderung der Termine und/oder des Verfahrensablaufes ergeben, wird der Auftraggeber darüber gesondert informieren.

Das vorliegende Vergabeverfahren wird in der Verfahrensart „Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb“ nach § 17 VgV geführt. Das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb ist ein zweistufiges Vergabeverfahren für Aufträge, deren geschätzter Auftragswert oberhalb des maßgeblichen EU-Schwellenwerts liegt. In diesem Verfahren werden im Rahmen der EU-weiten Bekanntmachung Teilnahmeanträge von einer unbeschränkten Zahl von Unternehmen abgefordert, die in diesem Zuge ihre Eignung nachweisen müssen (1. Stufe).

Nach Ablauf der Teilnahmefrist werden sämtliche eingegangenen Teilnahmeanträge auf Vollständigkeit sowie in Bezug auf das Nichtvorliegen etwaiger Ausschlussgründe nach § 57 Abs. 1 Hs. 2, Abs. 3 VgV geprüft. Sodann überprüft der Auftraggeber die Eignung der Bewerber anhand der in der Bekanntmachung festgelegten Kriterien und den vorgelegten Unterlagen des jeweiligen Bewerbers sowie das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach §§ 123, 124 GWB als auch ggf. Maßnahmen des Bewerbers zur Selbstreinigung nach § 125 GWB und schließt etwaig vorhandene ungeeignete Bewerber von dem Vergabeverfahren aus.

Die Leistungsfähigkeit einer Bewerber- bzw. Bietergemeinschaft muss insgesamt nachgewiesen werden, d. h. es werden die Nachweise der einzelnen Mitglieder in der Summe bewertet. Das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach den §§ 123, 124 GWB sowie ggf. Maßnahmen der Bewerber/Bietergemeinschaftsmitglieds zur Selbstreinigung nach § 125 GWB werden demgegenüber für jedes einzelne Mitglied der Bewerber bzw. Bietergemeinschaft geprüft. Sollten mehr als fünf geeignete Bewerber einen ordnungsgemäßen Teilnahmeantrag abgegeben haben, erfolgt eine sogenannte Begrenzung der Anzahl der Bewerber nach § 51 VgV.

© GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Ulmenstraße 30, 60325 Frankfurt am Main

Im Falle der Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden (sog. Bestenauslese): Nach Auswertung der Teilnahmeanträge beabsichtigt der Auftraggeber, soweit vorhanden, höchstens fünf geeignete Bewerber zur Angebotsabgabe aufzufordern und damit die 2. Stufe des Verfahrens einzuleiten. Die Auswahl der Teilnehmer erfolgt bei Vollständigkeit der vorzulegenden Nachweise und Erklärungen durch Bewertung der Teilnahmeanträge gemäß den nachstehend beschriebenen objektiven Kriterien (siehe unten).

Das weitere Verfahren erfolgt nach Abgabe der Angebote durch die dazu aufgeforderten geeigneten Bieter im Rahmen eines gestuften Verhandlungsverfahrens. Der Auftraggeber behält sich gemäß § 17 Abs. 12 Satz 1 VgV vor, etwaige Verhandlungen mit den Bietern in verschiedenen aufeinanderfolgenden Phasen abzuwickeln, um so die Zahl der Angebote, über die verhandelt wird, anhand der vorgegebenen Zuschlagskriterien zu verringern. Darüber hinaus behält sich der Auftraggeber nach § 17 Abs. 11 VgV aber auch das Recht vor, den Auftrag auf der Grundlage der jeweiligen ersten Angebote zu vergeben, ohne in Verhandlungen einzutreten. Ein Anspruch der Bieter auf Verhandlung besteht demnach nicht.

Soweit die interne Vergabeentscheidung nicht auf der Grundlage der Erstangebote ergeht, wird diese getroffen, sobald die Vertragsverhandlungen mit dem Ergebnis eines unterschriftsreifen Vertrages abgeschlossen sind. Danach wird das Informationsschreiben gemäß § 134 Abs. 1 GWB an die nicht berücksichtigten Bieter versendet. Nach Ablauf der gesetzlichen Wartefrist erfolgt die rechtsförmliche Zuschlagserteilung.

IX. Rechtsschutz

1. Zuständige Vergabekammer

Das Vergabeverfahren unterliegt gemäß § 155 GWB der Nachprüfung durch die nachfolgende zuständige Vergabekammer:

Regierungspräsidium Darmstadt
Vergabekammer des Landes Hessen
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt / Deutschland
Tel.: 06151 / 12-6603
Fax: 0611 / 327648534

2. Rügeobliegenheiten und -fristen

Gemäß § 160 Abs. 3 GWB ist ein Nachprüfungsantrag unzulässig, soweit

- der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 bleibt unberührt,

- Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

© GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Ulmenstraße 30, 60325 Frankfurt am Main

- Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden und
- mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind. Satz 1 gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Absatz 1 Nummer 2. § 134 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

3. Nicht berücksichtigte Bewerber

Bewerber unterliegen mit der Abgabe ihres Teilnahmeantrages den besonderen Bestimmungen über nicht berücksichtigte Bewerbungen (§ 62 VgV).

B. Teilnahmewettbewerb (1. Stufe des Verfahrens): Allgemeine Anforderungen an die Teilnahmeanträge

I. Allgemeines

Der Auftraggeber führt zunächst einen Teilnahmewettbewerb durch, in dem die interessierten Unternehmen ihre formelle und materielle Eignung nachzuweisen haben. Für diesen 1. Verfahrensschritt (1. Stufe) gilt Folgendes:

1. Teilnahmefrist

Falls Sie bereit sind, einen Teilnahmeantrag abzugeben, werden Sie gebeten, diesen mit den übrigen geforderten Angaben, Unterlagen und Erklärungen ausschließlich in deutscher Sprache und in elektronischer Form (min. Textform nach § 126b BGB) oder mit fortgeschrittener oder qualifizierter elektronischer Signatur bis spätestens

28.12.2026, 12:00 Uhr

(Teilnahmefrist)

über das Vergabeportal einzureichen. Der gesamte Teilnahmeantrag sollte eine Größe von 250 MB nicht überschreiten. Eine postalische oder telefonische Abgabe oder eine Abgabe per Telefax oder E-Mail ist nicht zulässig.

Hinweis: Informationen zu den verwendeten elektronischen Mitteln, den technischen Parametern zur Einreichung elektronischer Teilnahmeanträge und Angeboten sowie zu verwendeten Verschlüsselungs- und Zeiterfassungsverfahren entnehmen Sie bitte den auf beim Vergabeportal hinterlegten Nutzungsbedingungen.

Es wird dringend empfohlen, die technischen Voraussetzungen und Kompatibilitäten zur Einreichung rechtzeitig vor Ablauf der vorgenannten Frist zu verifizieren, damit eine ordnungsgemäße und fristgemäße Übermittlung sichergestellt ist.

Teilnahmeanträge, die nach Ablauf der vorgenannten Frist eingehen, werden ausgeschlossen. Bis zum Ablauf der Teilnahmefrist können Teilnahmeanträge zurückgezogen werden.

© GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Ulmenstraße 30, 60325 Frankfurt am Main

2. Vorzulegende Unterlagen / Nachweise

Der Teilnahmeantrag muss folgende Unterlagen enthalten:

- ☒ Unterlagen/Erklärungen/Nachweise nach Maßgabe der Ziffer III. 1.1) bis III. 1.3) der Auftragsbekanntmachung
- ☒ Angaben zum Bewerber (Firma/Name; Straße/Postfach; PLZ und Ort; Telefon (optional); Telefax (optional); E-Mail (optional); Ansprechpartner) (*dient Kommunikations- und Verfahrenszwecken)
- ☒ Angabe zur Rechtsform (*dient statistischen Zwecken)
- ☒ Angabe zu Kooperation bei der Teilnahme (Einzelbewerbung/Bewerbergemeinschaft)
- ☒ Angaben zur Eignungsleihe
- ☒ Angabe zur Unternehmensgröße des Bewerbers (*dient statistischen Zwecken)
- ☒ Bewerbergemeinschaftserklärung (soweit erforderlich)
- ☒ Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen für den Fall der Eignungsleihe (soweit erforderlich)
- ☒ Verzeichnis Nachunternehmerleistungen (soweit erforderlich)
- ☒ Formular: Verpflichtungserklärung Tariftreue und Mindestentgelt

Für die geforderten (Eignung-)Unterlagen, die Eigenerklärungen des Bewerbers zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen sowie die weiteren für die Teilnahme geforderten Erklärungen stellt der Auftraggeber ein Bewerber-Formblatt zur Verfügung. Eine Verpflichtung zur Verwendung des Bewerber-Formblattes besteht nicht. Der Bewerber hat jedoch sicherzustellen, dass seine Bewerbung bei Nichtverwendung des Formblattes die nach Maßgabe der Bekanntmachung erforderlichen Unterlagen (insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise) enthalten sowie die in der Bekanntmachung darin beschriebenen Anforderungen erfüllt. Auch die zum Zwecke der Kommunikation, der statistischen Erfassung und/oder der Verfahrensführung geforderten Erklärungen sind einzureichen. Formelle und/oder inhaltliche Abweichungen davon können im Rahmen der Vorgaben zum Ausschluss des Bewerbers führen. Die Verwendung des Bewerber-Formblattes wird daher mit Nachdruck empfohlen.

Bewerber haben zum Beleg ihrer Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen die in dem Bewerber-Formblatt bezeichneten Unterlagen und Nachweise vorzulegen.

II. Teilnahmebedingungen

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

1. Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

(1) Nachweis der Erlaubnis zur Berufsausübung je nach den Rechtsvorschriften des Staats, in dem der Bewerber niedergelassen ist, entweder durch die Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister dieses Staates oder durch sonstigen Nachweis über die erlaubte Berufsausübung.

© GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Ulmenstraße 30, 60325 Frankfurt am Main

(2) Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach §§ 123, 124 GWB und/oder Darlegung von Selbstreinigungsmaßnahmen im Sinne des § 125 GWB.

(3) Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestlohn bei öffentlichen Aufträgen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 17. Juni 2026 (GVBl. 2026 Nr. 40).

(4) Eigenerklärung zu Art. 5 k) Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren.

2. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

(1) Eigenerklärung über den Gesamtumsatz (netto) des Unternehmens in den letzten 3 Geschäftsjahren (2023 – 2025).

(2) Eigenerklärung über den Umsatz des Unternehmens (netto) in den letzten 3 Geschäftsjahren (2023 – 2025) soweit er Leistungen betrifft, die mit den zu vergebenden Leistungen vergleichbar sind.

3. Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

(1) Eigenerklärung zu einschlägigen Erfahrungen/einschlägigen Referenzen mit der Erbringung von wesentlichen Dienstleistungen, die mit dem Auftragsgegenstand vergleichbar sind durch eine Aufstellung der wesentlichen, innerhalb der letzten drei Jahre sowie des laufenden Jahres erbrachten Leistungen – unter Angabe von Leistungsinhalt und Leistungsumfang sowie die Modalitäten der Leistung, Auftragswert, Vertragslaufzeit sowie Auftraggeber mit Ansprechstelle (Telefonnummer/E-Mail-Adresse). Vergleichbar sind alle Dienstleistungen im Rahmen von Dienstfahrradleasing-Modellen mit erprobten Konzepten bei Arbeitgebern, die in der Größenordnung der vorliegenden Anzahl an Beschäftigten (ca. 2.500) entsprechen. Die Zahl der Mitarbeitenden im Referenzprojekt muss mind. 1.500 Mitarbeitende betragen, von denen in der Auftragslaufzeit mind. 10 % der Mitarbeitenden vom Angebot des Dienstfahrradleasings Gebrauch gemacht haben.

Bescheinigungen des Auftraggebers können ergänzend zum Nachweis der Ordnungsmäßigkeit der Leistungserbringung vorgelegt werden.

Mindestanforderungen:

Mindestens eine Referenz für eine abgeschlossene einschlägige Rahmenvereinbarung zum Dienstfahrrad-Leasing mit einem kommunalen Arbeitgeber.

4. Beteiligung mehrerer Unternehmen

(1) Erklärung, welche Teile der Bewerber beabsichtigt, an Nachunternehmer zu vergeben.
(2) Bei Bewerbergemeinschaften: Bewerbergemeinschaftserklärung.

© GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Ulmenstraße 30, 60325 Frankfurt am Main

Geforderte Eignungsnachweise, die in Form anerkannter Präqualifikationsnachweise vorliegen, werden zugelassen und anerkannt, wenn die Präqualifikationsnachweise in Form und Inhalt den geforderten Eignungsnachweisen entsprechen.

Für eignungsverleihende Unternehmen sind die Nachweise unter II.1 zur Erlaubnis zur Berufsausübung immer vorzulegen, die Nachweise der wirtschaftlichen und finanziellen bzw. technischen Leistungsfähigkeit nur in dem Umfang, wie die Eignung des Unternehmens von dem Bewerber in Anspruch genommen wird. Darüber hinaus ist die Verpflichtungserklärung im Bewerberformblatt bereits mit dem Teilnahmeantrag vorzulegen.

III. Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden (Bestenauslese)

1. Geplante Zahl der Wettbewerbsteilnehmer:

min. 3 bis max. 5

2. Objektive Kriterien für die Auswahl der begrenzten Zahl von Bewerbern

Die Auswahl der Teilnehmer erfolgt bei Vollständigkeit der nach Maßgabe der Bekanntmachung vorzulegenden Nachweise und Erklärungen durch Bewertung der vorgelegten Referenzen. Für die Bewertung wird eine vergleichende Prognose angestellt, welche (unternehmensbezogene) Qualität aufgrund der eingereichten Referenzen für die vorliegend zu vergebende Leistung zu erwarten ist. Die Anzahl der vorgelegten Referenzen führt für sich genommen nicht zu einer besseren Bewertung, kann aber bei mehreren qualitativ vergleichbaren Referenzen berücksichtigt werden.

C. Allgemeine Anforderungen an die Angebote (2. Stufe des Verfahrens)

I. Allgemeines

Im zweiten Verfahrensschritt (2. Stufe) wird der Auftraggeber die geeigneten Unternehmen, die sich – soweit erforderlich – im Wege der Bestenauslese durchgesetzt haben, mit separatem Schreiben zur Angebotsabgabe auffordern. Für diese 2. Verfahrensstufe gilt Folgendes:

1. Einreichung der Angebote

Die Angebotsabgabe wird ebenfalls über das Vergabeportal erfolgen. Die insofern unter Teil B Ziffer 1 gegebenen Informationen gelten entsprechend.

2. Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

3. Umfang der Angebote

Jedes Angebot muss bestehen aus

© GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Ulmenstraße 30, 60325 Frankfurt am Main

VERTRAGSBESTANDTEILE, DIE SOWEIT ERFORDERLICH AUSGEFÜLLT WURDEN UND BEIGEFÜGT SIND[1]:

- ☒ (Dieses) Angebotsschreiben
- ☒ Konzeptionelle Darstellung zur Herangehensweise an die Projektumsetzung (siehe Erläuterungen zu den Zuschlagskriterien)
- ☒ Konzeptionelle Darstellung zum Bestellprozess (siehe Erläuterungen zu den Zuschlagskriterien)
- ☒ Konzeptionelle Darstellung zur Implementierung (siehe Erläuterung zu den Zuschlagskriterien)
- ☒ Preisblatt
- ☒ Entwürfe des Überlassungsvertrages sowie des Einzelleasingvertrages
- ☒ Weitere geforderte Erklärungen (z. B. Nachunternehmererklärung), soweit einschlägig.

VERTRAGSBESTANDTEILE, DIE BEIM BIETER VERBLEIBEN, ABER DEM ANGEBOT ZU GRUNDE LIEGEN:

- ☒ 1. Verfahrensbrief
- ☒ Alle übrigen Vergabeunterlagen, soweit nicht ausdrücklich benannt.

4. Angebotsfrist

Die Angebotsfrist wird den zur Angebotsabgabe aufgeforderten Bietern mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe mitgeteilt. Gleiches gilt für die Zuschlags- und Bindefrist.

II. Zuschlagskriterien, Gewichtung und Wertungsformel

1. Zuschlagskriterien

Der Zuschlag wird auf dasjenige Angebot erteilt, das die bestmögliche Leistung erwarten lässt. Dabei kommen die nachfolgend aufgeführten Einzelkriterien mit folgender prozentualer Gewichtung zur Anwendung:

[1] Die von der Vergabestelle angekreuzten Anlagen sind bei der Abgabe eines Angebotes immer mit einzureichen.

© GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Ulmenstraße 30, 60325 Frankfurt am Main

- Preis (40 %)
- Güte und Qualität der konzeptionellen Darstellung zur Herangehensweise an die Projektumsetzung (40 %)
- Güte und Qualität der konzeptionellen Darstellung der Implementierung (10 %)
- Güte und Qualität der konzeptionellen Darstellung des Bestellprozesses (5 %)
- „Premium-Versicherungsleistungen“ (5 %)

Die Angebote werden nach Maßgabe der angegebenen prozentualen Gewichtung in einem relativen Vergleich, zunächst für jedes Einzelkriterium und dann insgesamt, zueinander bewertet.

2. Erläuterungen der Zuschlagskriterien:

a) Preis

Bewertet wird der vom Bieter angebotene monatliche Brutto-Gesamtpreis (Gesamtleasingrate), der sich aus folgenden Bestandteilen zusammensetzt:

- Monatliche Leasingrate, die sich aus einem Vom-Hundert-Satz bezogen auf den Brutto-Kaufpreis des Fahrrades einschließlich des aus dem gültigen Produktangebot konfigurierten und leasingfähigen Zubehörs ergibt,
- Monatliche Kosten für die Fahrradvollkaskoversicherung,
- Monatliche Kosten für den Inspektionswartungsvertrag,
- monatliche Kosten für den Full-Service-Wartungsvertrag (der für die Leasingnehmer optional buchbar ist)

---

1. Der für die Berechnung der Leasing-Rate anzusetzende Vom-Hundert-Satz muss bei allen Einzelleasingverträgen, unabhängig vom Kaufpreis des Fahrrads, gleich hoch sein. Demgemäß sind an den entsprechenden Stellen des Preisblatts die für den Auftraggeber anfallenden monatlichen Kosten einzutragen. Zum Zwecke der vergleichenden Angebotswertung wird ein kalkulatorischer Brutto-Kaufpreis des Fahrrads (einschl. Zubehör) in Höhe von EUR 3.000,00 vorgegeben.

2. Die Preise für die „Premium-Versicherungsleistungen“ sind zwar im Preisblatt anzugeben und werden im Zuschlagsfall verbindlich. Sie fließen aber nicht in die preisliche Bewertung ein. Die Mitarbeiter (Leasingnehmer) bekommen – soweit die Premium-Versicherungsleistungen angeboten wurden – die Möglichkeit (Option), diese freiwillig dazu zu buchen.

---

b) Güte und Qualität der konzeptionellen Darstellung an die Projektumsetzung

Der Bieter hat zur Bewertung des Angebots eine Darstellung seines Umsetzungskonzepts einzureichen. Dazu hat er folgende (teil-)konzeptionelle Darstellungen anzubieten und zu erläutern, die ihrerseits gleichrangig bei der Bewertung berücksichtigt werden:

© GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Ulmenstraße 30, 60325 Frankfurt am Main

Teilkonzeptionelle Darstellung: Fachhändler-/Servicenetz

Das Unterkriterium bezweckt einen einfachen Zugang der Mitarbeiter zu den Fahrrädern und zum Service zu gewährleisten. Dazu hat der Bieter anzugeben, wie viele Händler für den Fahrraderwerb sowie für Reparaturen und Service im Main-Kinzig Kreis und im Umkreis v. 25 km um den Main-Kinzig Kreis zur Verfügung stehen. Diese Fachhändler sind in einer Liste aufzuführen. Darüber hinaus hat der Bieter darzustellen, wie er den Mitarbeitenden einen unkomplizierten Zugang zu den Rädern und zum Service gewähren und eine flächendeckende Verfügbarkeit im Kreisgebiet zu gewährleisten beabsichtigt. Dabei hat der Bieter zu beachten, dass Verträge mit reinen Online-Händlern oder der Bezug von Fahrrädern über reine Online-Händler ausgeschlossen sind. Es sind physische Anlaufstellen für die Mitarbeiter vorzuhalten.

Die Einbindung von Online-Händlern ist möglich, wenn und soweit die Montage und Abholung der Räder bei einem Fachhändler vor Ort erfolgt und dafür keine gesonderten Kosten entstehen.

Teilkonzept: Wegfall der Bezugsberechtigung/Störung innerhalb des Leasing-Verhältnisses

Das Kriterium soll gewährleisten, dass im Falle des Wegfalls der Bezugsberechtigung oder im Falle einer Störung innerhalb des Leasing-Verhältnisses eine für die Auftraggeber und den Mitarbeiter interessengerechte Lösung bereitsteht. Für die Bewertung dieses Kriteriums hat der Bieter insbesondere seinen Umgang mit den nachfolgend aufgeführten Situationen darzulegen:

- Rücknahme bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses/Freistellung vor Vertragsbeendigung,
- Einschränkungen/Krankheit des Mitarbeitenden, das ihn dauernd an der Nutzung des Fahrrades hindert,
- Mutterschutz/Elternzeit,
- Wegfall der Berechtigung zur Teilnahme am Leasingmodell,
- langfristige Arbeitsunfähigkeit (Wegfall der Entgeltfortzahlung sowie möglichst bei gravierenden Veränderungen der privaten Lebenssituation des Mitarbeitenden)
- Lohnpfändung

Teilkonzept: Administrative Abwicklung und Service

Das Kriterium soll eine zeit- und aufwandsschonende administrative Abwicklung von Serviceleistungen gewährleisten. Insgesamt soll der Bieter die Abwicklung aller Prozesse und Anfragen, Beendigung, Übernahmen des Leasinggegenstandes, sowie Rückführung darstellen. Insbesondere soll der Bieter darlegen, wie der Einzelleasingvertrag abgewickelt wird, ohne dass dem Auftraggeber oder dem Mitarbeitenden hierfür zusätzliche Kosten entstehen. Die teilkonzeptionelle

© GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Ulmenstraße 30, 60325 Frankfurt am Main

Darstellung hat sich dabei insbesondere auf die nachstehenden Aspekte zu beziehen, die ihrerseits gleichrangig bei der Wertung berücksichtigt werden:

- Administrative Abwicklung von Störfällen
- Gewährleistung eines persönlichen festen Ansprechpartners während der gesamten Vertragslaufzeit bzw. ununterbrochene Ansprechbarkeit
- Erreichbarkeit zur Abwicklung sämtlicher Prozesse im Rahmen der hier ausgeschriebenen Leistungserbringung sowie bei allgemeinen Rückfragen (Erreichbarkeit via E-Mail und Telefon zu den Servicezeiten des Auftraggebers).
- Regelmäßiges Reporting über den Stand der Inanspruchnahme und ggfs. Störfälle. Der Auftraggeber stellt inhaltlich insbesondere folgende Anforderungen an das Reporting:
  - Bestell-Reporting (z. B. Anzahl der Fahrräder, Modell, Bike-ID)
  - Bestands-Reporting (welche Fahrräder sind wann geleast, Einzelfahrräder auffindbar)
  - Reporting zum Leasingende (wann laufen die Leasingverträge welcher Fahrräder aus?)

Zudem hat der Bieter die Arbeitsweise des Online-Portals (ggf. unter Beifügung von Screenshots der einzelnen Eingabemasken) sowie die Modalitäten der Einrichtung im Portal (einschließlich etwaiger Unterstützungsleistungen) darzustellen.

Teilkonzept: Schadensabwicklung und Gewährleistung, Akkudefekte

Das Kriterium verfolgt den Zweck, eine möglichst effektive, schnelle und unkomplizierte Schadensabwicklung und Gewährleistung sicherzustellen. Der Bieter soll das Vorgehen in Bezug auf Schadensfallabwicklung sowie Geltendmachung von Gewährleistungs- und Garantieansprüchen darstellen. Beim Auftreten von Schäden und Mängeln soll der Bieter eine zügige, einfach zu handelnde und transparente Abwicklung gewährleisten.

Ein Akkudefekt soll innerhalb der Leasinglaufzeit für den Mitarbeitenden kostenfrei behoben werden. Bei Bedarf ist der Akku auszutauschen. Außerdem ist der Umgang bei einer verminderten Funktionsfähigkeit des Akkus durch Verschleiß darzustellen.

c) Premium-Versicherungsleistungen

Zusatz-Bausteine

Die im Leistungsverzeichnis definierten Versicherungsleistungen stellen eine Mindestvorgabe dar, die im Rahmen der Vollkaskoversicherung abgedeckt sein müssen; darüber hinaus können die nachfolgenden weiteren Versicherungsleistungen angeboten werden, die von den Mitarbeitern (Leasingnehmern) freiwillig dazu gebucht werden können:

- Neuraddeckung bei Diebstahl und wirtschaftlichem Totalschaden (anstatt Zeitwerterstattung),
- GAP-Versicherung abzuschließen etc.

© GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Ulmenstraße 30, 60325 Frankfurt am Main

Bagatellschäden

Es sollen für den Mitarbeitenden möglichst keine Kosten für Bagatellschäden entstehen; Die maximale Bagatellschadensgrenze beträgt 60 Euro. Der Bieter kann davon abweichende (geringere) Angebote machen.

d) Güte und Qualität der konzeptionellen Darstellung des Bestellprozesses

Der Bieter hat zur Bewertung des Angebotes mit seinem Angebot ein Konzept zur Umsetzung des Projekts vorzulegen. Der Bieter hat im Rahmen einer plausiblen, nachvollziehbaren und schlüssigen Darstellung den Bestellprozess sowie das Prozedere der Übergabe an den Mitarbeitenden samt Bereitstellung der begleitenden Dokumente darzulegen. Der Auftraggeber erwartet ein unkompliziertes und verständliches/intuitives Prozedere, eine weitgehende Abwicklung über das Online-Portal sowie eine möglichst kurze Dauer zwischen der Bestellung und der Übergabe des Fahrrades an den Mitarbeitenden. Dabei ist insbesondere auch darzustellen, wie lange die Abwicklung von der Antragstellung bis zur Übermittlung der Vertragsunterlagen an den Auftraggeber dauert und wie etwaige Verzögerungen im Ablauf vermieden werden.

e) Güte und Qualität der konzeptionellen Darstellung zur Implementierung

Der Bieter hat zur Bewertung des Angebots eine Darstellung zur Implementierung des Fahrrad-Leasings einzureichen. Dazu hat er folgende (teil-)konzeptionelle Darstellungen anzubieten und zu erläutern, die ihrerseits gleichrangig bei der Bewertung berücksichtigt werden:

Teilkonzept: Werbemaßnahmen

Dieses Konzept verfolgt den Zweck, eine möglichst große Aufmerksamkeit für das Angebot des Fahrrad-Leasings bei den Bezugsberechtigten zu schaffen. Der Bieter hat darzustellen, mit welchen Mitteln nach Vertragsschluss die Mitarbeitenden des Auftraggebers auf das Produkt „Leasing Dienstfahrräder“ aufmerksam gemacht werden. Ziel dieses Kriteriums ist es, möglichst viele Mitarbeitende über das Angebot sowie die notwendigen Schritte zur Wahrnehmung und die Vorteile des Fahrradleasings durch den Auftragnehmer zu informieren. Dabei soll eine Informationsveranstaltung vor Ort stattfinden. Der Bieter hat – neben etwaigen weiteren Kommunikationsansätzen – darzulegen, wie er die Informationsveranstaltungen vor Ort durchführen will.

Die Bieter haben zu bestätigen, dass eine Informationsveranstaltung im ersten Vertragsjahr vor Ort vom Angebot umfasst und eine etwaige Vergütung dafür nicht zu zahlen ist.

Teilkonzept: Implementierung bei der auftraggeberseitigen Administration

Dieses Konzept verfolgt den Zweck, eine möglichst reibungslose Implementierung der beim Auftraggeber zu schaffenden Administration des Fahrrad-Leasings zu gewährleisten. Insgesamt legt der Auftraggeber Wert darauf, dass diese mit möglichst überschaubarem Zeitaufwand aller notwendigen auftraggeberseitigen Aufgaben geschieht. Der Auftraggeber erwartet insbesondere

© GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Ulmenstraße 30, 60325 Frankfurt am Main

eine Darlegung, wie die in der Administration tätigen Mitarbeiter geschult werden, um die von ihnen zu erbringenden Leistungen auszuführen.

3. Bewertungsrahmen

Zuschlagskriterium	Gewichtung (%)	(Max.) Punktezahl Einzelkriterium	Produkt Gew. x Punkte (in Klammer: erzielte Punktezahl)
Preis	40 %	100	(40 Punkte)
Güte und Qualität der konzeptionellen Darstellung der Herangehensweise an die Projektumsetzung	40 %	100	(40 Punkte)
Teilkonzeptionelle Darstellung: Fachhändler-/Servicenetz	10 %	100	(10 Punkte)
Teilkonzept: Wegfall der Bezugsberechtigung/Störung innerhalb des Leasing-Verhältnisses	10 %	100	(10 Punkte)
Teilkonzept: Administrative Abwicklung und Service	10 %	100	(10 Punkte)
Teilkonzept: Schadensabwicklung und Gewährleistung, Akkudefekte	10 %	100	(10 Punkte)
Güte und Qualität der konzeptionellen Darstellung zur Implementierung	10 %	100	(10 Punkte)
Teilkonzept: Werbemaßnahmen	5 %	100	(5 Punkte)

© GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Ulmenstraße 30, 60325 Frankfurt am Main

Teilkonzept: Implementierung bei der auftraggeberseitigen Administration	5 %	100	(5 Punkte)
Premium-Versicherungsleistungen	5 %	100	(5 Punkte)
Zusatzbaustein	2,5 %	100	(2,5 Punkte)
Bagatellschäden	2,5 %	100	(2,5 Punkte)
Güte und Qualität der konzeptionellen Darstellung des Bestellprozesses	5 %	100	(5 Punkte)
SUMME:			(100 Punkte)

Die Tabelle verdeutlicht den Rechengang der Wertung. Maximal werden je Einzelkriterium 100 Punkte vergeben, die dann mit der Gewichtung multipliziert werden. Somit errechnet sich die Punktezahl für das konkrete Angebot auf der Ebene der Einzelkriterien. Aufsummiert ergibt sich die Gesamtpunktzahl für das Angebot (maximal 100 Punkte). Das Angebot des Bieters mit der höchsten Punktzahl nach den bekannt gemachten Kriterien stellt das wirtschaftlich günstigste Angebot dar.

4. Die Bewertung der Einzelkriterien erfolgt nach folgender Maßgabe

a) Preis

Der Bieter mit dem geringsten angebotenen Gesamthonorar erhält 100 Punkte, die in die vorstehende Tabelle unter Ziffer II. 3 Spalte 3 (Punktezahl Einzelkriterium) übertragen werden. Aus dem Produkt Punktezahl Einzelkriterium × Gewichtung des Wertungskriteriums folgt die nach Maßgabe der vorstehenden Tabelle unter Ziffer II. 3 Spalte 4 für das Kriterium erzielte Punktezahl. Angebote, die das günstigste Angebot um das 1,5-fache übersteigen, erhalten 0 Punkte. Zwischenwerte werden interpoliert.

$$\text{Punktzahl}_{\text{Angebot}} = 100 + \frac{\left(Preis_{\,Angebot} - Preis_{\,günstigstes\,Angebot}\right) * (-100)}{\left(Preis_{\,günstigstes\,Angebot} * 1{,}5\right) - Preis_{\,günstigstes\,Angebot}}$$

Die so ermittelte Punktzahl wird kaufmännisch auf eine volle Punktzahl gerundet und in die vorstehende Tabelle unter Ziffer II. 3 Spalte 3 (Punktezahl Einzelkriterium) übertragen. Aus dem Produkt Punktezahl Einzelkriterium × Gewichtung des Wertungskriteriums folgt die nach Maßgabe der vorstehenden Tabelle unter Ziffer II. 3 Spalte 4 für das Kriterium erzielte Punktezahl.

© GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Ulmenstraße 30, 60325 Frankfurt am Main

b) Güte und Qualität der konzeptionellen Darstellungen

Die Güte und Qualität der „konzeptionellen Darstellung der Herangehensweise an die Projektumsetzung“ , „konzeptionellen Darstellung zum Bestellprozess“, „konzeptionellen Darstellung zur Implementierung“ werden jeweils mit folgenden Punktnoten bewertet, wobei der Auftraggeber nach konkreter Sachlage auch halbe Punkte vergeben werden können (z. B. 1,5 Punkte):

1 Punkt:	die Anforderungen des Kriteriums (Zielerreichungsgrad) werden nicht ausreichend erfüllt
2 Punkte:	die Anforderungen des Kriteriums (Zielerreichungsgrad) werden ausreichend erfüllt
3 Punkte:	die Anforderungen des Kriteriums (Zielerreichungsgrad) werden befriedigend erfüllt
4 Punkte:	Die Anforderungen des Kriteriums (Zielerreichungsgrad) werden gut erfüllt
5 Punkte:	Die Anforderungen des Kriteriums (Zielerreichungsgrad) werden sehr gut erfüllt

Maximal können pro Kriterium fünf Punkte erzielt werden. Diese werden mit dem Faktor 20 multipliziert (= max. 100 Punkte) und dann in die Tabelle unter Ziffer II., in die jeweilige Spalte 3 (Punktezahl Einzelkriterium) übertragen. Aus dem Produkt Punktezahl Einzelkriterium × Gewichtung des Wertungskriteriums folgt die nach Maßgabe der Tabelle unter Ziffer II., Spalte 4 für das jeweilige Kriterium erzielte Punktezahl.

© GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Ulmenstraße 30, 60325 Frankfurt am Main

c) Premium-Versicherungsleistungen

Zusatzbaustein

Für Angebote, die die nachfolgenden Zusatzversicherungsleistungen enthalten und von den Mitarbeitern (Leasingnehmern) freiwillig dazu gebucht werden können, erhält der Bieter je zusätzlicher Versicherungsleistung einen Bonus nach folgendem Maßstab:

- Neuraddeckung bei Diebstahl und wirtschaftlichem Totalschaden (anstatt Zeitwerterstattung) (40 Punkte),
- GAP-Versicherung (40 Punkte),
- Arbeitgeber-Ausfallversicherung (20 Punkte).

Der Bieter kann maximal 100 Punkte erhalten. Die so ermittelte Punktzahl wird in die Tabelle unter Ziffer II, in der Spalte 3 (Punktzahl Einzelkriterium) übertragen. Aus dem Produkt Punktzahl/Einzelkriterium x Gewichtung des jeweiligen Wertungskriterium folgt die nach Maßgabe der Tabelle unter Ziffer II, Spalte 4 für das jeweilige Kriterium erziele Punktzahl.

Bagatellschäden

Bewertet wird die vom Bieter angebotene Bagatellgrenze. Die niedrigste Bagatellgrenze erhält die beste Bewertung (100 Punkte).

Die angebotenen Bagatellgrenzen der übrigen Angebote werden linear im Verhältnis zur niedrigsten angebotenen Bagatellgrenze bewertet, wobei die Null-Punkte-Linie 60 Euro erreicht wird. Die so ermittelte Punktzahl wird kaufmännisch auf eine volle Punktzahl gerundet. Diese werden in die Tabelle unter Ziffer II, in die jeweilige Spalte 3 (Punktzahl Einzelkriterium) übertragen. Aus dem Produkt Punktzahl Einzelkriterium x Gewichtung des Wertungskriteriums folgt nach Maßgabe der Tabelle unter Ziffer II, Spalte 4 für das jeweilige Kriterium erzielte Punktzahl.

III. Besondere Vertragsbedingungen

1. Rahmenvertrag zum Dienstfahrrad-Leasing

Die den Vergabeunterlagen beigefügten besonderen Vertragsbedingungen (hier: Rahmenvertrag zum Dienstfahrrad-Leasing) enthalten keine vertraglichen Mindestbedingungen. Der Auftraggeber behält sich jedoch vor, an seinen im Entwurf des Vertragswerks zum Ausdruck kommenden Vorstellungen unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes im Rahmen von Vertragsverhandlungen festzuhalten. Das Angebot ist auf Grundlage der besonderen Vertragsbedingungen zu erstellen, soweit sich aus den Vergabeunterlagen nichts Anderes ergibt.

Ergänzungen der besonderen Vertragsbedingungen durch den Bieter sind mit Angebotsabgabe auf jeweils gesonderter Anlage dort erforderlich, wo dies ausdrücklich in den besonderen Vertragsbedingungen bezeichnet ist. Hält der Bieter einzelne vertragliche Bedingungen aus rechtlichen, wirtschaftlichen oder tatsächlichen Gründen für nicht realisierbar, so wird ebenfalls um einen entsprechenden Hinweis sowie ggf. prüffähigen Klauselvorschlag rechtzeitig vor Angebotsabgabe gebeten. Der Auftraggeber wird diese Hinweise prüfen und ggf. vor Angebotsabgabe

© GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Ulmenstraße 30, 60325 Frankfurt am Main

einer Anpassung der vertraglichen Bedingungen vornehmen. Mit seinem Angebot erkennt der Bieter die besonderen Vertragsbedingungen in der von ihm eingereichten Fassung an.

2. Entwürfe des Überlassungsvertrages sowie des Einzelleasingvertrages

Der Bieter hat mit dem Angebot die Entwürfe des Überlassungsvertrages sowie des Einzelleasingvertrages abzugeben, die im Auftragsfall zur Anwendung kommen sollen. Die Entwürfe müssen den normativen Rahmenbedingungen sowie den Vorgaben der Rahmenvereinbarung entsprechen. Sie haben alle maßgeblichen Aspekte (einschließlich von Service und Wartung sowie Versicherung etc.) abzubilden. Der Auftraggeber wird die Entwürfe des Überlassungsvertrages sowie des Einzelleasingvertrages prüfen. Er behält sich vor, diese Verträge zum Gegenstand etwaiger Verhandlungen zu machen.

© GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Ulmenstraße 30, 60325 Frankfurt am Main

D. Allgemeine Hinweise

I. Kontaktstelle und Kommunikation

Die GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB (Vergabestelle), Ulmenstraße 30, 60325 Frankfurt am Main, ist mit der administrativen Durchführung des Bieterverfahrens beauftragt worden. Die Kommunikation zwischen der Vergabestelle und den Bietern, etwa bei Bieterfragen und deren Beantwortung, wird im ganzen Verfahren – soweit in diesem Verfahrensbrief nichts anderes geregelt ist – ausschließlich über die vom Auftraggeber eingesetzte Vergabeportal (Deutsches Vergabeportal - DTVP) geführt. Damit die Vergabestelle mit den Bietern besser kommunizieren kann, empfehlen wir dringend, dass sich diese – soweit nicht bereits geschehen – auf der Vergabeplattform www.dtvp.de freiwillig und kostenlos registrieren.

Ohne eine solche Registrierung kann die Vergabestelle die nicht registrierten Bieter über nachträgliche Informationen nicht aktiv informieren. In diesem Fall obliegt es diesen, sich auf der Vergabeplattform regelmäßig selbst über etwaige Änderungen zu informieren.

II. Fragen zum Verfahren und den Vergabeunterlagen

1. Hinweispflicht bei Unklarheiten oder Fehlern in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bewerbers/Bieters Unklarheiten oder Fehler, so hat er den Auftraggeber unverzüglich und vor Ablauf der jeweiligen Frist zur Abgabe des Teilnahmeantrags/Angebotes über das Vergabeportal darauf hinzuweisen.

2. Frist für Bewerber-/Bieterfragen

Etwaige Bieterfragen sind über das Vergabeportal an die Vergabestelle zu richten. Spätester Zeitpunkt für den Eingang dieser Bieterfragen ist 6 Kalendertage vor dem Termin zur Abgabe des Angebotes. Telefonische oder direkt mündlich gestellte Fragen sind nicht zulässig und werden nicht beantwortet.

3. Beantwortung von Bewerber-/Bieterfragen und sonstigen Mitteilungen des Auftraggebers

Fragen der Bewerber-/Bieter und die zugehörigen Antworten der Vergabestelle werden, soweit diese für das Wettbewerbsfeld von Interesse sind, einheitlich und gleichzeitig allen Bewerbern-/Bietern durch Bieterfragen-/Antwortenkataloge in anonymisierter Form durch ein entsprechendes Hochladen auf das Vergabeportal zur Verfügung gestellt. Dies gilt auch für sonstige Mitteilungen des Auftraggebers (z. B. Änderung der Vergabeunterlagen oder sonstige Hinweise).

Der Auftraggeber behält sich eine Optimierung/Ergänzung der Vergabeunterlagen ausdrücklich vor, wenn und soweit sich dies nach dem Fortgang des weiteren Verfahrens, insbesondere im Falle von Verhandlungen – soweit zulässig – und/oder auf Grund von Hinweisen und Fragen der Bewerber/Bieter als zweckmäßig oder als geboten erweist.

© GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Ulmenstraße 30, 60325 Frankfurt am Main

III. Hinweise für Teilnehmer am Wettbewerb

1. Zugelassene Sprachen

Die Verfahrenssprache ist deutsch. Die gesamte Kommunikation (einschl. der Teilnahmeanträge/Angebote) mit dem Auftraggeber ist in deutscher Sprache zu führen.

Für Angaben und Nachweise, die nicht in deutscher Sprache gefasst sind (z. B. Bescheinigungen ausländischer Behörden), sind neben Kopien der fremdsprachigen Originale auch beglaubigte Übersetzungen beizufügen.

2. Ausschlussgründe

Von der Wertung ausgeschlossen werden nach § 57 Abs. 1, 3 VgV Angebote und/oder Teilnahmeanträge von Unternehmen, die die Eignungskriterien nicht erfüllen, und Angebote und/oder Teilnahmeanträge, die nicht den Erfordernissen des § 53 VgV entsprechen, insbesondere:

- Angebote/Teilnahmeanträge, die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten,
- Angebote/Teilnahmeanträge, die nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen enthalten,
- Angebote/Teilnahmeanträge, in denen Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind,
- Angebote/Teilnahmeanträge, bei denen Änderungen oder Eintragungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen worden sind,
- Angebote, die nicht die geforderten Preisangaben enthalten, es sei denn, es handelt sich um unwesentliche Einzelpositionen, deren Einzelpreis den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen,
- nicht zugelassene Nebenangebote.

3. Keine Kostenerstattung

Für die Bearbeitung und Erstellung der Teilnahmeanträge und/oder Angebote werden den Bietern etwaig entstehende Kosten – soweit nicht anders geregelt – nicht erstattet.

4. Sicherstellung des Wettbewerbs

Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind verboten und können zum Ausschluss vom Vergabeverfahren führen. Teilnahmeanträge von Bewerbern/Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache beteiligen, werden ausgeschlossen.
Die Bieter haben insbesondere zu beachten, dass der Geheimwettbewerb nicht durch eine Mehrfachbeteiligung unzulässig beeinflusst wird. Bei Vorliegen von Zweifeln wird der Auftraggeber von den Bietern den Nachweis verlangen, dass der Geheimwettbewerb gewahrt worden ist. Kann ein Bieter diesen Nachweis nicht erbringen, kann dies zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren führen. Unter bestimmten Voraussetzungen sind Vereinbarungen zwischen Unternehmen bzw.

© GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Ulmenstraße 30, 60325 Frankfurt am Main

die Bildung von Mittelstandskartellen von § 1 des GWB freigestellt. Die Voraussetzungen können in §§ 2, 3 GWB nachgelesen werden. Eine entsprechende Erklärung ist abzugeben.

5. Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Im Rahmen des Vergabeverfahrens erbetene personenbezogene Daten werden hierfür gespeichert und verarbeitet.

Der Bewerber/Bieter ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Übermittlung der personenbezogenen Daten an den Auftraggeber und die Vergabestelle rechtmäßig ist. Soweit notwendig, hat der Bewerber/Bieter die betroffenen Personen über die Übermittlung der Daten an den Auftraggeber und die Vergabestelle und deren Verarbeitung für Zwecke des Vergabeverfahrens zu informieren und die Einwilligung der betroffenen Personen einzuholen.

Soweit die Vergabestelle im Rahmen der administrativen Durchführung des Vergabeverfahrens personenbezogene Daten verarbeitet, gelten folgende Datenschutzhinweise, welche die Bewerber/Bieter den jeweils betroffenen Personen zur Kenntnis bringen:

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Ulmenstraße 30, 60325 Frankfurt am Main, Telefon 069-170000-0, Telefax 069-170000-228. Der Datenschutzbeauftragte der Vergabestelle ist wie folgt erreichbar: GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Datenschutzbeauftragter, Ulmenstraße 30, 60325 Frankfurt am Main, E-Mail: [**E-Mail-Adresse des Datenschutzbeauftragten einfügen**].

Im Rahmen der Durchführung des Vergabeverfahrens verarbeitet die Vergabestelle personenbezogene Daten von Beschäftigten der Bewerber/Bieter. Dabei werden folgende Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet:

- Namen und Kontaktdaten (insbesondere Vor- und Nachname der zuständigen Ansprechpersonen, E-Mailadresse und Telefonnummer)
- Daten zur Überprüfung der Bietereignung (insbesondere Daten zur Überprüfung von Referenzen und der Qualifikationen von Ansprechpersonen)

Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zum Zweck der Durchführung des Vergabeverfahrens. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.

Im Rahmen des Vergabeverfahrens verarbeitete personenbezogene Daten werden an folgende Empfänger weitergegeben bzw. können an diese weitergegeben werden:

- Auftraggeber
- Betreiber der Vergabeplattform
- Vergabekammer/Gerichte

Die im Rahmen des Vergabeverfahrens verarbeiteten personenbezogenen Daten werden bis zum Ablauf etwaiger Aufbewahrungsfristen gespeichert und danach gelöscht. Als Regel gilt eine Frist von sechs Jahren nach Ende des Jahres, in dem das Vergabeverfahren abgeschlossen wurde.

Betroffene haben das Recht,

© GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Ulmenstraße 30, 60325 Frankfurt am Main

- gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über ihre von der Vergabestelle verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere kann Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorien der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht bei der Vergabestelle erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangt werden;

- gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung ihrer bei der Vergabestelle gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;

- gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung der bei der Vergabestelle gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;

- gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Betroffene aber deren Löschung ablehnen und die Vergabestelle die Daten nicht mehr benötigt, Betroffene jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Betroffene gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben;

- gemäß Art. 20 DSGVO ihre personenbezogenen Daten, die sie der Vergabestelle bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen und

- sich gemäß Art. 77 DSGVO bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. Betroffene können sich hierfür an die Aufsichtsbehörde ihres üblichen Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes oder des Sitzes der Vergabestelle wenden.

Sofern personenbezogene Daten auf Grundlage eines berechtigten Interesses gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO verarbeitet werden, haben Betroffene das Recht, gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben. Möchten Betroffene von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, genügt eine E-Mail an: datenschutz@goerg.de.

Der Auftraggeber weist darauf hin, dass er sich bei der Durchführung des Vergabeverfahrens gegebenenfalls externer Dienstleister (z. B. Betreiber elektronischer Plattformen, Rechtsberater, ggf. externe Fachberater) bedient und gegebenenfalls die an die Vergabestelle übermittelten Unterlagen (einschließlich darin enthaltener personenbezogener Daten) an diese Dritten zur Verar-

© GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Ulmenstraße 30, 60325 Frankfurt am Main

beitung für Zwecke der Durchführung des Vergabeverfahrens weitergibt. Diesbezügliche Einzelheiten ergeben sich aus den Datenschutzinformationen des Auftraggebers **[Internetadresse der Datenschutzhinweise des Auftraggebers einfügen]**.

6. Geheimschutz – Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Die Bieter müssen in ihren Angeboten diejenigen Stellen bezeichnen oder markieren, die dem Geheimschutz im Sinne des § 165 Abs. 2 GWB unterfallen.

7. Formblätter des Auftraggebers

Es sind – soweit nicht in den Vergabeunterlagen etwas Abweichendes geregelt ist – ausschließlich diejenigen Formblätter zu verwenden, welche den Vergabeunterlagen beigefügt sind.

8. Wahrung der Vertraulichkeit

Mit der Abgabe eines Teilnahmeantrages/Angebotes verpflichtet sich der Bewerber/Bieter zur vertraulichen Behandlung aller im Rahmen des Vergabeverfahrens zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen. Sie dürfen nur zur Erstellung des Teilnahmeantrags/Angebotes verwendet werden. Jede Veröffentlichung und jede nicht durch den vorgenannten Verwendungszweck gedeckte Weitergabe an Berater und Unterauftragnehmer – auch auszugsweise – sowie jede Nutzung für andere Zwecke sind ohne die ausdrückliche schriftliche vorherige Zustimmung des Auftraggebers nicht gestattet.

Davon ausgenommen sind lediglich Berater und Unterauftragnehmer der Bewerber/Bieter, wenn diese nachweislich zur Wahrung der Vertraulichkeit in derselben Weise und demselben Umfang verpflichtet worden sind.

Bewerber/Bieter dürfen Veröffentlichungen über das Vorhaben oder Teile davon sowie über weitere Informationen, welche ihnen im Rahmen des Vergabeverfahrens bekannt werden, nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers vornehmen.

9. Etwaige Aufhebung des Vergabeverfahrens

Der Auftraggeber ist zur rechtmäßigen Aufhebung berechtigt, wenn die in § 63 Abs. 1 VgV genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Der Auftraggeber ist insbesondere berechtigt, das Vergabeverfahren ganz oder teilweise aufzuheben, wenn kein wirtschaftliches Ergebnis erzielt wurde (vgl. § 63 Abs. 1 Nr. 3 VgV).

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass insbesondere Angebote von Bietern unannehmbar sind, die nicht über die erforderlichen Qualifikationen verfügen, und Angebote, deren Preis die vor Einleitung des Vergabeverfahrens festgelegten und dokumentierten eingeplanten Haushaltsmittel des öffentlichen Auftraggebers übersteigt (vgl. § 14 Abs. 3 Nr. 5 Satz 2 VgV).

© GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Ulmenstraße 30, 60325 Frankfurt am Main

10. Sonstiges

Sofern in diesem Vergabeverfahren Bezug genommen wird auf nationale Normen, Spezifikationen und Gütezeichen, verstehen diese sich in der Weise, dass auch „oder gleichwertig“ angeboten werden kann, wobei diese Gleichwertigkeit vom Bieter bereits zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe nachzuweisen ist.

Ergänzend zu den Vergabeunterlagen gelten die deutschen Rechtsvorschriften.

Bewerber aus anderen EU-Mitgliedsstaaten haben die besonderen umsatzsteuerrechtlichen Regelungen für den innergemeinschaftlichen Erwerb zu beachten.

IV. Kooperationen bei Teilnahme an Vergabeverfahren

1. Bewerber-/ Bietergemeinschaften

Bewerber-/Bietergemeinschaften haben mit ihrem Teilnahmeantrag/Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für den Abschluss und die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben.

Sofern nicht im offenen Verfahren ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmern gebildet haben, nicht zugelassen.

Ein Wechsel der Mitglieder einer Bietergemeinschaft ist dem Auftraggeber zuvor schriftlich anzuzeigen und nur mit dessen ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung möglich. Auf Grund der restriktiven Tendenz der vergaberechtlichen Rechtsprechung kann der Bieter im Regelfall nicht mit der Erteilung der Zustimmung rechnen.

Mehrfachbewerbungen von Unternehmen, z. B. als Einzelbewerber und als Mitglied einer Bewerbergemeinschaft sind unzulässig, wenn und soweit diese zu einer vergaberechtlich unzulässigen Wettbewerbsverzerrung führen.

Erforderliche Rechtsform bei Auftragserteilung: Arbeitsgemeinschaft in Form einer BGB-Gesellschaft oder einer dieser nach ausländischem Recht vergleichbaren Rechtsform mit federführendem und bevollmächtigtem Mitglied und gesamtschuldnerischer Haftung der Mitglieder.

© GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Ulmenstraße 30, 60325 Frankfurt am Main

2. Sogenannte Eignungsleihe

Beabsichtigt der Bewerber/Bieter, sich im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen (Entleiher) zu bedienen, so muss er die dafür vorgesehenen Leistungen/Kapazitäten im offenen Verfahren mit dem Angebot und im Übrigen im Teilnahmeantrag benennen. Der Bewerber/Bieter hat nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen und diese Unternehmen nach Maßgabe der Vorgaben des Vergabeverfahrens geeignet sind. Er hat den Namen, den gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten dieser Unternehmen anzugeben und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen.

Nimmt der Bewerber/Bieter im Rahmen einer Eignungsleihe hinsichtlich der Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese gemeinsam für die Auftragsausführung haften; die entsprechende Haftungserklärung ist gleichzeitig mit der Verpflichtungserklärung abzugeben.

Für den Austausch von benannten Entleihern gelten im laufenden Vergabeverfahren die Maßgaben zum Wechsel der Mitglieder einer Bietergemeinschaft sinngemäß.

3. Nachunternehmer / Unterauftragsvergabe

Art und Umfang etwaiger Nachunternehmerleistungen sind spätestens mit dem Angebot anzugeben. Falls zumutbar sind die vorgesehenen Unterauftragnehmer zu benennen.

Vor Zuschlagserteilung kann der öffentliche Auftraggeber von den Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, verlangen, die Unterauftragnehmer zu benennen und nachzuweisen, dass ihnen die erforderlichen Mittel dieser Unterauftragnehmer zur Verfügung stehen.

Für Unterauftragnehmer aller Stufen gilt § 128 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Der öffentliche Auftraggeber überprüft vor der Erteilung des Zuschlags, ob Gründe für den Ausschluss des Unterauftragnehmers vorliegen. Bei Vorliegen zwingender Ausschlussgründe verlangt der öffentliche Auftraggeber die Ersetzung des Unterauftragnehmers. Bei Vorliegen fakultativer Ausschlussgründe kann der öffentliche Auftraggeber verlangen, dass dieser ersetzt wird. Der öffentliche Auftraggeber kann dem Bewerber oder Bieter dafür eine Frist setzen.

V. Besondere Bedingungen des Auftrags

Der Auftraggeber weist bereits jetzt darauf hin, dass die Bieter sowie deren Nachunternehmer und Verleihunternehmen, soweit diese bei Angebotsabgabe bekannt sind, nach Maßgabe dieses Verfahrensbriefs mit dem Teilnahmeantrag oder dem Angebot die erforderlichen Verpflichtungserklärungen zu Tariftreue und Mindestlohn bei öffentlichen Aufträgen unter Berücksichtigung der Vorgaben des HVTG in der Fassung des Gesetzes vom 17. Juni 2026 (GVBl. 2026 Nr. 40) abzugeben haben.

© GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Ulmenstraße 30, 60325 Frankfurt am Main